

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 11/16 S

B 12 KR 9/16 S (BSG)
S 11 KR 841/15 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
1. September 2016 - B 12 KR 9/16 S - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat sich mit einer an das BSG gerichteten E-Mail vom 17.9.2016 sinngemäß gegen die Verwerfung seiner Beschwerde gegen den Beschluss des SG Hannover vom 21.6.2016 durch Beschluss des Senats vom 1.9.2016 - B 12 KR 9/16 S - gewendet. Mit dem genannten Beschluss vom 1.9.2016 hat der Senat eine vom Kläger erhobene Beschwerde als unzulässig verworfen, weil ein Rechtsmittel zum BSG nicht statthaft war. Darüber hinaus hatte die Beschwerde den für Rechtsbehelfe an das Bundessozialgericht geltenden Formvorschriften nicht genügt.
- 2 Auch das jetzige Rechtsmittel des Klägers ist schon deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil es den Formvorschriften (§§ 165, 160a, 151 SGG) nicht genügt und nicht von einer beim BSG vertretungsberechtigten Person eingereicht worden ist (*vgl § 73 Abs 4 S 1 SGG*). Das Gleiche gilt im Übrigen, soweit man in der Eingabe des Klägers eine Anhörungsrüge iS von § 178a SGG gegen den Beschluss des Senats vom 1.9.2016 sehen wollte (*zum Vertretungszwang insoweit allgemein BSG SozR 4-1500 § 73 Nr 6*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

